

**Satzung
des Schulverbandes Sterley
über den Betrieb einer Offenen Ganztagsschule
an der Grundschule Sterley
und über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in der Fassung vom 24.01.2007 (GVObI. 2007 S. 39, S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.01.2025 (GVObI. 2025 Nr. 17) und des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003 S 122) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.02.2025 (GVObI. 2025 Nr. 27) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003 S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVObI. 2025 Nr. 121) wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Sterley vom 16.06.2026 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
I. Benutzung	
§ 1 Trägerschaft, Aufgabe und Ziel	2
§ 2 Leitung der Offenen Ganztagsschule	2
§ 3 Begriffe	2
§ 4 Betreuungszeiten	3
§ 5 Ganztagsangebot an Schultagen	3
§ 6 Ganztagsangebot an Schulentwicklungstagen	4
§ 7 Ganztagsangebot in den Ferien	4
§ 8 Aufsicht	5
§ 9 Anmeldungen zur Offenen Ganztagsschule	5
§ 10 Änderung und Beendigung des Betreuungsumfangs	6
§ 11 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsschule	6
§ 12 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz	6
II. Gebühren	
§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr	7
§ 14 Höhe der Benutzungsgebühr für die OGS	7
§ 15 Sozialstaffel	8
§ 16 Mittagessen	8
III. Schlussbestimmungen	
§ 17 Bestimmungen des Schulgesetzes	8
§ 18 Datenverarbeitung	9
§ 19 In-Kraft-Treten	9

I. Benutzung

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Der Schulverband Sterley betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie Ganzttag und Betreuung in Schleswig-Holstein vom 09.04.2026, der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen sowie der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter sowie der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von OGS sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganzttag und Betreuung) im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die OGS an der Grundschule Sterley – nachfolgend OGS genannt - als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die den Unterricht ergänzenden Angebote der OGS sowie die ergänzenden Betreuungsangebote in der Primarstufe tragen als schulische Veranstaltungen zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele – insbesondere auch dem Ziel einer inklusiven Beschulung – gemäß § 4 SchulG bei. Sie ergänzen im Sinne einer pädagogischen Einheit den planmäßigen Unterricht (§ 6 Absatz 1 S. 2 SchulG), erhöhen die Bildungschancen junger Menschen und bauen Benachteiligungen ab.
- (3) Die OGS wird für die Schülerinnen und Schüler des Schulverbandes Sterley eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 2

Verwaltung und Leitung der Offenen Ganzttagsschule

- (1) Die Verwaltung der OGS obliegt dem Amt Lauenburgische Seen sowie der Leitung der Offenen Ganzttagsschule.
- (2) Die Leitung der OGS gehört der geschäftsführenden Verwaltung des Schulverbandes Sterley an und ist verantwortlich für die innerbetrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der OGS vor Ort.

§ 3

Begriffe

Für die Zwecke dieser Satzung bezeichnet der Begriff:

- (1) „Schulverband Sterley“
den Zusammenschluss der Gemeinden Brunsmark, Hollenbek, Horst, Klein Zecher, Lehmrade, Salem, Seedorf und Sterley als Schulzweckverband und Schulträger der OGS Sterley.

- (2) „Schuljahr“
die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (3) „Schulhalbjahr“
die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz dafür bestimmte Zeit. Das erste Schulhalbjahr umfasst die Zeit vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres. Das zweite Schulhalbjahr beginnt jeweils am 1. Februar und endet jeweils am 31. Juli.
- (4) „Ferienbetreuung“
die für Schleswig-Holstein festgelegten Ferientage nach den Regeln des § 7 stattfindenden Betreuungsangebote.
- (5) „beweglicher Ferientag“
einen durch Beschluss der Schulkonferenz auf ein bestimmtes Datum festgelegter zusätzlicher Ferientag gemäß der Landesverordnung über Ferientermine an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein.
- (6) „Schulentwicklungstag“
einen der Lehrerfortbildung dienender, durch Beschluss der Schulkonferenz auf ein bestimmtes Datum festgelegter, für die Schülerinnen und Schüler unterrichtsfreier Tag.
- (7) „Erziehungsberechtigte“
den oder die Personensorgeberechtigte(n) und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem/den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) OGS bietet folgende Betreuungszeiten:
 - 1. an Schultagen
von 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr und
von 12:15 Uhr bis 15:30 Uhr
 - 2. während der Ferienbetreuung
Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
 - 3. Frühbetreuung in der Zeit von 7.00 – 7.30 Uhr
 - 4. Spätbetreuung 15.30 – 16.00 Uhr.

§ 5 Ganztagsangebot

- (1) Das Angebot der OGS erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und umfasst insbesondere die Bereiche
 - a) Musisch-künstlerische, handwerklich-technische oder naturwissenschaftliche Angebote

- b) Bewegung, Spiel und Sport
 - c) Umweltbildung, Ernährung
 - d) Hilfe bei den Hausaufgaben- und Zwischenbetreuung (Lernbegleitung)
 - e) Spiel- und Freizeitaktivitäten
 - f) MINT (Digitale Medien - Einstieg und sicherer Umgang)
 - g) Entspannung und Achtsamkeit
 - h) Demokratie und Beteiligung
- (2) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
 - (3) Das außerschulische Angebot der OGS gilt grundsätzlich als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
 - (4) Beim Betrieb des Ganztages arbeitet der Schulverband auch mit Kooperationspartnern zusammen.
 - (5) Muss der Schulbetrieb der Grundschule Sterley aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe eingestellt werden, so wird auch der Betrieb der OGS eingestellt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Betreuung, anderweitige Betreuung, Erstattung der fälligen Gebühren oder sonstige Ersatzleistungen.

§ 6

Ganztagsangebot an Schulentwicklungstagen

An den durch die Schulkonferenz festgelegten Schulentwicklungstagen wird eine Notbetreuung angeboten, die in der Zeit vom 7.30 bis 12.30 Uhr den Lehrkräften und von 12.30 bis 15.30 dem Ganztagspersonal obliegt.

§ 7

Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten und der durch Schulkonferenz festgelegten flexiblen Ferientage findet eine Ferienbetreuung in der OGS von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr statt.
- (2) Die Anmeldung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist ausschließlich für Schülerinnen und Schüler, die auch das Angebot der OGS nutzen, möglich. Eine gesonderte Anmeldung für jede Ferienbetreuungszeit ist durch die Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 8:30 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch den Schulverband. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (4) Bei der Ferienbetreuung wirkt die OGS auf eine Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern hin und nimmt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ihre Ferienangebote wahr.
- (5) In den Ferienzeiten erfolgt kein öffentlicher Schülertransport.

- (6) Die Betreuungsangebote in den Ferien sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes der Schule bzw. des Schulprogramms und erfüllen inhaltlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine schulische Veranstaltung.
- (7) Das Ferienprogramm berücksichtigt 20 Schließtage und findet in folgendem Betriebsumfang statt:
- | | |
|-------------------|---|
| Sommerferien: | 20 Tage (Ferienwoche 3 – 6) |
| Herbstferien: | gesamte Zeit |
| Osterferien: | Festlegung Betreuungszeit durch OGS, mind. 5 Tage |
| Weihnachtsferien: | eine Woche (Festlegung durch OGS) |
- An beweglichen Ferientagen
Betreuungszeiten werden bis zum Schuljahresbeginn festgelegt.

§ 8 Aufsicht

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtsperson zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen Schülerinnen und Schüler für den Besuch der OGS angemeldet wurden und auch tatsächlich besuchen. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 9 Anmeldungen zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Teilnahme an der OGS ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der OGS sowie der Ferienbetreuung erfolgt schriftlich durch den/die Erziehungsberechtigten und unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes und Angabe des gewünschten Betreuungsumfanges. Sie wird schriftlich durch die Leitung der OGS bestätigt und dadurch verbindlich
- (3) Die Anmeldung erfolgt für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr, und zwar jeweils bis zum 15.10. (1. Schulhalbjahr) und 15.03. (2. Schulhalbjahr). Eine Anmeldung zu einem anderen Zeitpunkt als im Satz 1 beschrieben ist im Einzelfall unter Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.

- (4) Ausgenommen hiervon sind Anmeldungen für Kinder, welche in die erste Klasse kommen. Für diese Kinder startet die Betreuung am ersten Schultag nach der Einschulung.
- (5) Ist eine Schülerin oder ein Schüler an einem oder mehreren Tagen verhindert, die OGS zu besuchen, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten das Büro der OGS unverzüglich per E-Mail an OGS-Grundschule.Sterley@schule.landsh.de.

§ 10

Kündigung des Betreuungsumfangs

- (1) Die Kündigung der Benutzung der OGS erfolgt schriftlich an die Leitung der OGS durch einen Erziehungs-/Sorgeberechtigten.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Schulhalbjahres; die Leitung der OGS kann diese in Abstimmung mit der Schulleitung im Einzelfall unterschreiten.

§ 11

Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Die Schulleitung kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der OGS in den folgenden Fällen ausschließen:
 - bei einem schweren oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiterin/des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

- (2) Sofern gegen die Schülerin oder den Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die OGS; die Gebührenpflicht nach der Gebührensatzung bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

§ 12

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die OGS ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerin oder der Schüler ist in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.

- (2) Der/Die Erziehungsberechtigte/n ist/sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der OGS hat, unverzüglich der Leitung der OGS, der zuständigen Schule oder der Verwaltung des Schulverbandes Sterley zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der OGS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschaden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

II. Gebühren

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote gem. § 4 der Satzung über den Betrieb der OGS wird zur teilweisen Deckung der Kosten für den laufenden Betrieb und Personalkosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Für die Mittagsverpflegung gilt § 16 dieser Satzung.

Der/die Erziehungsberechtigte/n, auf deren/dessen Antrag die Schülerin/der Schüler an der Betreuung im Rahmen der OGS teilnimmt, sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die OGS entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach dieser Satzung.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist in der Zeit vom 01.08. bis 31.07. zu entrichten, und zwar auch während der Ferien. Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 1. des Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens erfolgen.
- (4) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 11 der Satzung über den Betrieb der OGS endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 14

Höhe der Benutzungsgebühren für die OGS

- (1) Für die Nutzung des Betreuungsangebotes beträgt die monatliche Gebühr abhängig vom gebuchten Betreuungsumfang:

	Tage/Woche	Monatliche Gebühr ohne Ferienbetreuung	Monatliche Gebühr mit Ferienbetreuung
Kernbetreuung	1 – 3 Tage	80,00 €	90,00 €
	4 – 5 Tage	120,00 €	135,00 €
Frühbetreuung 7 – 7:30 Uhr	1 – 5 Tage	20,00 €	20,00 €
Spätbetreuung 15:30 – 16 Uhr	1 – 5 Tage	20,00 €	20,00 €

- (2) Für die Frühbetreuung (07:00 – 07:30 Uhr) und die Spätbetreuung (15:30 – 16:00 Uhr) ist die Gebühr unabhängig davon zu zahlen, an wie vielen Tagen in der Woche die Nutzung erfolgt. Dieses ist ein einzelnes Angebot und muss bei Bedarf unabhängig von Abs. 1 gebucht und bezahlt werden (kein Rechtsanspruch).
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.
- (5) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung.
- (6) Für die Teilnahme an besonders ausgewiesenen Kursen bzw. Projekten, z.B. auch in der Ferienbetreuung, wird je nach Kurs/Ausflug ggf. eine gesonderte Gebühr festgelegt. Eine separate Anmeldung hierfür ist erforderlich.

§ 15 Sozialstaffel

- (1) Der Schulverband oder die von ihm beauftragte Stelle erlässt auf Antrag ganz oder teilweise die Benutzungsgebühren nach §14 dieser Satzung in Anwendung von § 7 Abs. 1 (Geschwisterermäßigung) sowie § 7 Abs. 2 KiTaG bei Vorliegen des entsprechenden Bescheides der zuständigen Behörde (soziale Ermäßigung).
- (2) Im Einzelfall kann eine Reduzierung der Benutzungsgebühren nach § 14 dieser Satzung erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Sozialen Ermäßigung nicht vorliegen (Härtefallermäßigung). Die Beantragung erfolgt durch ein einheitliches Antragsformular unter Beifügung des Ablehnungsbescheides über die Soziale Ermäßigung durch die Erziehungsberechtigten. Über den Antrag entscheidet die Leitung der OGS zusammen mit dem Schulverband.

§ 16 Mittagessen

- (1) Der Schulverband bietet in der Mensa der Grundschule Sterley in Kooperation mit einem externen Dienstleister ein Mittagessen an.

- (2) Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens werden vom Dienstleister in eigener Verantwortung mit den Erziehungsberechtigten ohne Beteiligung des Schulverbandes abgerechnet.
- (3) Die Nutzung der Mittagsverpflegung ist ausschließlich im Zusammenhang mit der Buchung einer Betreuungszeit in der OGS möglich.

III. Schlussvorschriften

§ 17

Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 18

Datenverarbeitung

- (1) Die Verwaltung des Schulverbandes Sterley sowie die Leitung des Ganztages sind berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der OGS erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.
- (2) Die Bestimmungen des § 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.10.2021, die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023, die 2. Änderungssatzung vom 15.10.2024 und die 3. Änderungssatzung vom 07.10.2025, die mit Ablauf des 31.07.2026 außer Kraft treten.

Ratzeburg, den 16.06.2026

Schulverband Sterley

(L.S.)

gez. Torkler
Schulverbandsvorsteher